Landkreis Leipzig

BESCHLUSS

2012/138

des Kreistages des Landkreises Leipzig

Beschlussdatum:	Grundlage (Vorlage):	Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
05.12.2012	BV-2012/138	**2012/138**	Ja

Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:

Gebührensatzung des Landkreises Leipzig für das Kreisarchiv

Beschlusstext:

Der Kreistag beschließt

Die als Anlage beigefügte „Gebührensatzung des Landkreises Leipzig für das Kreisarchiv“.

Borna, den 05.12.2012

Gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel –

Gebührensatzung des Landkreises Leipzig für das Kreisarchiv

Aufgrund der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO), der Archivsatzung des Landkreises Leipzig, des Sächsischen Kommunalabgaben-gesetzes (SächsKAG) und des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 05.12.2012 folgende Gebührensatzung des Landkreises Leipzig für das Kreisarchiv beschlossen:

§ 1
Kostenpflicht

(1)
Der Landkreis Leipzig erhebt für die Benutzung seines Kreisarchives und für die von ihm erbrachten Leistungen Benutzungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung.

(2)
Mit der Benutzungsgebühr werden Amtshandlungen, die mit der Erbringung der Leistung in engem Zusammenhang stehen abgegolten.

(3)
Auslagen sind Kosten, die dem Kreisarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer entstehen.

§ 2
Kostenschuldner

(1)
Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
- wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
- im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2)
Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3)
Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Kostenhöhe

(1)
Die Höhe der Kosten richtet sich - unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) - nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.

(2)
Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

§ 4
Ermäßigung

(1)
Für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche gemeinnützige Vorhaben erfolgt eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr bei der Einsichtnahme in Archivgut, insofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden. Der Nachweis ist durch schriftlichen Auftrag zu erbringen.

(2)
Bei der Einsichtnahme in Archivgut durch Schüler und Studenten sowie sonstige Benutzer, die sich in der Ausbildung befinden, wenn die Nutzung im Zusammenhang mit der Ausbildung steht. Ein schriftlicher Nachweis durch die Ausbildungseinrichtung ist vorzulegen.

§ 5
Nichterhebung von Kosten/Gebührenfreiheit

Für die Nichterhebung von Kosten sowie die Gebührenfreiheit findet das SächsVwKG entsprechend Anwendung.

§ 6
Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

(1)
Die Kosten entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen des Kreisarchivs oder mit der Benutzung seiner Einrichtung unabhängig vom Ergebnis der Recherche.
Bei der Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung.

Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt sich auf andere Weise, bevor die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hat, ist keine Gebühr zu erheben.

(2)
Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3)
Gebühren sind grundsätzlich kostenfrei an die Kreiskasse zu zahlen.

(4)
Schriftstücke und sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(5)
Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7
Auslagen

(1)
Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit der Amtshandlung im Sinne von § 1 dieser Satzung entstehen.

(2)
Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzung des Landkreises Leipziger Land für das Kreisarchiv (Beschluss 2006/100) vom 13.12.2006 des Kreistages Leipziger Land und die „Weiterhin gültige Gebühren aus dem Kommunalen Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren des Muldentalkreises (Gebührensatzung) – Beschluss 347/III/03 vom 27.11.2003“ außer Kraft.

Borna, den 05.12.2012

Gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -

Anlage zur Gebührensatzung

Gebührenverzeichnis
gemäß § 3 Abs. 1 Gebührensatzung des Landkreises Leipzig für das Kreisarchiv

Lfd. Nr.		**Gebühr**
1	Mündliche oder schriftliche Auskünfte, die über Hinweise zu Art, Umfang und Benutzbarkeit des einschlägigen Archivgutes hinausgehen, einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlung, sowie Ermittlung von Archivgut für alle Nutzungszwecke je angefangene Viertelstunde	10,00 €
2	Ermäßigte Gebühr	5,00 €
3	Zusatzgebühr für besondere Archivgutträger (z. B. Filme, Tonkassetten, sonstige nichtgedruckte Bild- und Tonträger) beträgt je Stück	1,50 €
4	Veröffentlichung von Archivgut	
4.1	Veröffentlichung von Archivalien in Druckwerken oder auf elektronischen Speichermedien, je Reproduktion	
	Auflage	
	bis 5.000	40,00 €
	bis 50.000	80,00 €
	über 50.000	160,00 €
4.2	Veröffentlichung von Archivalien in audiovisuellen Medien (Hörfunk, Fernsehen, Kino)	
4.2.1	je Reproduktion von Dokumenten, Fotos und Ähnlichem	
	lokale Ausstrahlung	25,00 €
	regionale Ausstrahlung	50,00 €
	nationale oder internationale Ausstrahlung	100,00 €
4.2.2	je angefangene Wiedergabeminute bei audiovisuellem Archivgut	
	lokale Ausstrahlung	50,00 €
	regionale Ausstrahlung	100,00 €
	nationale oder internationale Ausstrahlung	200,00 €
4.2.3	Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden sind kostenfrei. Danach wird für jede weitere Wiederholung die Hälfte der Gebühr nach Nummern 4.2.1 und 4.2.2 erhoben.	
4.3	Veröffentlichung von Archivalien im Internet und anderen Online-Diensten, je Reproduktion von Dokumenten, Fotos und Ähnlichem oder angefangener Wiedergabeminute bei audiovisuellem Archivgut	
	bis sechs Monate	50,00 €
	über sechs Monate	100,00 €
5	Zusatzgebühren für die Anfertigung von Kopien	
5.1	Kopien Format A 4 s/w je Seite	0,50 €
5.2	Kopien Format A 3 s/w je Seite	1,00 €
5.3.	Zeichnungen größer als DIN A 3	2,50 €
5.4.	Anfertigung besonders zeitintensiver Vervielfältigungen kann die Gebühr bis auf das zehnfache erhöht werden	
6	Beglaubigungen	
6.1	Beglaubigung von Abschriften und Kopien und dgl. je angefangene Seite	0,50 €
	mindestens jedoch	5,00 €
7	Erstellung beglaubigter Zeugniskopien einschl. Vorarbeiten, kopieren und beglaubigen	15,00 €